

Informationen Verordnungsmanagement, Stand: Mai 2025

KTW-Fahrten zu ambulanten Behandlungen korrekt verordnen

Die Fahrt in einem Krankentransportwagen (KTW) kann zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden, wenn Patienten während der Fahrt einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen eines KTW bedürfen. Der Krankentransport soll auch dann verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten der Patienten vermieden werden kann.

Fahrten mit einem KTW zu ambulanten Behandlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse.

Dies gilt auch für KTW-Fahrten zur ambulanten Behandlung für Patienten mit Merkzeichen "aG", „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5.

Als „Genehmigungsfreie Fahrten“ sind für diese Patienten nur Fahrten mit einem Mietwagen oder einem Taxi verordnungsfähig, wenn sie aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen können.

Zu Taxi und Mietwagen gehören auch Wagen mit behindertengerechter Einrichtung. Soll ein Patient mit Rollstuhl, im Tragestuhl oder liegend befördert werden, so sind diese Anforderungen an das Taxi/den Mietwagen zusätzlich unter 3. zu kennzeichnen

Ausfüllhinweise in Muster 4

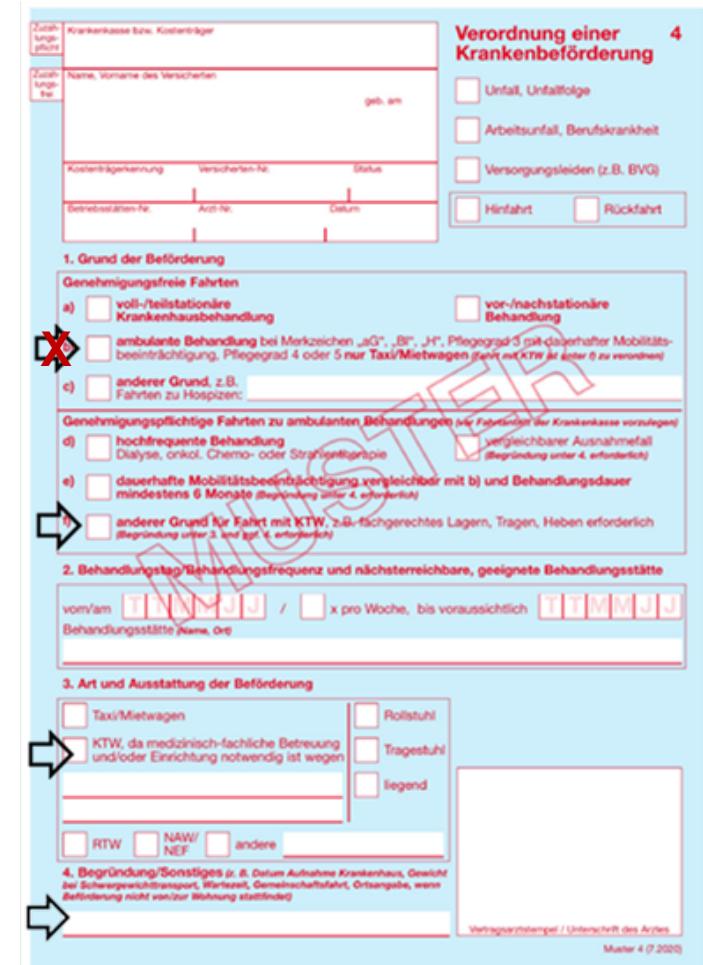
Für die Verordnung von KTW-Fahrten zu ambulanten Behandlungen ist die Kennzeichnung unter „f) anderer Grund für Fahrt mit KTW z. B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben“ erforderlich. Unter 3. und 4. ist die Begründung der Notwendigkeit einer Fahrt mit einem KTW anzugeben.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000



Verordnung einer Krankenbeförderung 4

1. Grund der Beförderung

Genehmigungsfreie Fahrten

- voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung
- ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 nur Taxi/Mietwagen (nicht mit KTW für unter 3 zu verordnen)
- anderer Grund, z. B. Fahrten zu Hospizen;

Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (nur Fahrten mit der Krankenkasse vorzusehen)

- hochfrequente Behandlung (vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4 erforderlich))
- dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (vergleichbar mit 4 erforderlich)
- anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 2 und 3 erforderlich)

2. Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte

vom/am **TT MM JJ** / x pro Woche, bis voraussichtlich **TT MM JJ**
Behandlungsstätte Name, Ort

3. Art und Ausstattung der Beförderung

<input type="checkbox"/> Taxi/Mietwagen	<input type="checkbox"/> Rollstuhl
<input type="checkbox"/> KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen	<input type="checkbox"/> Tragestuhl
<input type="checkbox"/> RTW	<input type="checkbox"/> liegend
<input type="checkbox"/> NAW/ NEF	<input type="checkbox"/> andere

4. Begründung/Sonstiges (z. B. Datum Aufnahme Krankenhaus, Gewicht bei Schwertransport, Wartezelt, Gemeinschaftsfaht, Ortsange, wenn Beförderung nicht von/zur Wohnung stattfindet)

Vertragsärztlichem / Unterschrift des Arztes
Muster 4 (7.2020)